

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 87. Ratssitzung vom 10. Februar 2016

1665. 2015/94

**Weisung vom 01.04.2015:**

**Finanzdepartement, Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Kongresshaus-Stiftung Zürich, Abschreibung von Postulaten**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1565 vom 6. Januar 2016:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)

Abwesend: Karin Weyermann (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mark Richli (SP):** Zeile 005, Art. 119 Abs. 3: Der Absatz wurde in mehrere Abschnitte aufgeteilt und teilweise nach inhaltlichen Kriterien leicht umgebaut. Zeile 029: In Art. 4 Abs. 2 war noch der Satz enthalten, dass das Stiftungskapital gemäss Art. 3 Abs. 1 nicht zu verzinsen sei. Uns war lange nicht klar, was das genau bedeutet. Es passte unserer Meinung nach nicht an diese Stelle. Wir kamen mit der Verwaltung überein, dass der Satz nicht notwendig ist, da das Stiftungskapital ohnehin nicht verzinst wird. Zeile 033: Wir haben den Titel von «Vermietung» auf «Belegung» geändert, entsprechend dem Begriff, der auch im Artikel selbst verwendet wird. Zeile 045: Der alte Abs. 4 von Art. 7 wurde nicht gestrichen, sondern dorthin verschoben, wo er tatsächlich hingehört. Zeile 049: In Art. 8 Abs. 2 stand ursprünglich, dass Beschlüsse und Wahlen auch auf dem Zirkularweg gefasst werden können. Es scheint uns aus sprachlicher Sicht ungünstig, eine Wahl zu «fassen». Da Wahlen auch Beschlüsse sind, liessen wir den Begriff weg. Zeile 053: Der vorhin erwähnte Art. 7 Abs. 4, der die Amtszeitbeschränkung der Stiftungsräte regelt, wurde hierhin verschoben. Zeile 056: Da ein Widerspruch vorhanden war, musste umgebaut werden. Im Einleitungssatz wurden «folgende unübertragbare Kompetenzen» erwähnt, bei Abs. 1 war dann aber von «übertragbaren Kompetenzen» die Rede, was den Betrieb des Gebäudes und den Unterhalt betrifft. Es gibt nun dafür einen eigenen Absatz. Zeile 070: Das ist der einzige Artikel ohne Randtitel, da er der einzige Artikel in einem Kapitel ist. Wir mussten diese Inkonsequenz hinnehmen, da es keine andere Lösung gab.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

2 / 7

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivpunkte A1–2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivpunkten A1–2.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivpunkte A1–2.

Mehrheit: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP)  
Minderheit: Urs Fehr (SVP), Referent; Katharina Widmer (SVP)  
Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 21 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Dispositivpunkt B

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zum bereinigten Dispositivpunkt B.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des bereinigten Dispositivpunkts B.

Mehrheit: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP)  
Minderheit: Urs Fehr (SVP), Referent; Katharina Widmer (SVP)  
Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 21 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt C1

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt C1.

Zustimmung: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP), Katharina Widmer (SVP)  
Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 119 gegen 0 Stimmen zu.

3 / 7

## Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt C2

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt C2.

Zustimmung: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Eva Hirsiger (Grüne), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP), Katharina Widmer (SVP)

Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 120 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung wird – unter Vorbehalt der Zustimmung zu den separaten Finanzierungsbeschlüssen – wie folgt abgeändert:

### **AS 101.100**

#### **Gemeindeordnung**

Änderung vom 10. Februar 2016

*Der Gemeinderat,*

nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. April 2015<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

**Art. 119**<sup>1</sup> Unter dem Namen Kongresshaus-Stiftung Zürich besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes ganz oder teilweise vertraglich an Dritte übertragen. Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.

<sup>3</sup> Die Stiftung erhält von der Stadt:

- a. ein unverzinsliches Dotationskapital; und
- b. gegebenenfalls einen Betriebsbeitrag.

<sup>4</sup> Sie übernimmt das Vermögen der 1937 errichteten privatrechtlichen Kongresshaus-Stiftung Zürich, einschliesslich des bestehenden Baurechtsvertrags mit der Stadt.

<sup>5</sup> Sie finanziert die Bereitstellung und den Betrieb durch Entgelte der Nutzenden des Kongressgebäudes und der Tonhalle, damit die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes möglichst gedeckt werden.

---

<sup>1</sup> Begründung siehe STRB Nr. 295 vom 1. April 2015.

4 / 7

<sup>6</sup> Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Prüfstelle.

<sup>7</sup> Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen.

<sup>8</sup> Er untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats.

<sup>9</sup> Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation der Stiftung und übt die Oberaufsicht über diese aus.

2. Der Stadtrat setzt die Änderung der Gemeindeordnung in Kraft, nachdem sie der Regierungsrat genehmigt hat.

B. In eigener Kompetenz des Gemeinderats unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu Dispositiv-Ziff. I lit. A vorstehend:

Es werden Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich gemäss Beilage 2 erlassen.

#### **Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich**

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 119 Abs. 9 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. April 2015<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

##### **I. Name, Zweck und Vermögen der Stiftung**

Name, Rechtsform und Sitz	Art. 1 <sup>1</sup> Die Kongresshaus-Stiftung Zürich (Stiftung) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. <sup>2</sup> Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Zürich. <sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.
Zweck	Art. 2 <sup>1</sup> Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Das Gebäude dient als Kongresshaus und als Tonhalle. Es wird insbesondere zur Durchführung von Kongressen und von Konzerten auf erstklassigem Niveau genutzt. <sup>2</sup> Soweit die Erfüllung des Zwecks dies erfordert, kann die Stiftung Liegenschaften kaufen, verkaufen, mieten oder vermieten und Baurechte erwerben oder vergeben. <sup>3</sup> Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.
Stiftungskapital	Art. 3 <sup>1</sup> Das Stiftungskapital besteht aus: a. dem Vermögen einschliesslich Gebäude (Kongresshaus und Tonhalle), das die bisherige Kongresshaus-Stiftung der Stiftung übertragen hat; b. dem selbständigen und dauernden Baurecht auf dem Grundstück EN 2828; c. einem Dotationskapital, das die Stadt stiftet <sup>3</sup> . <sup>2</sup> Der Wert des Stiftungskapitals ist zu erhalten. <sup>3</sup> Allfällige Überschüsse der Stiftung werden ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 295 vom 1. April 2015.

<sup>3</sup> Gemeindebeschluss vom ....

verwendet.

## **II. Nutzung, Betrieb und Belegung des Gebäudes**

Nutzung und Betrieb	<p>Art. 4 <sup>1</sup> Die Räume von Kongresshaus und Tonhalle werden für Kongresse, geschäftliche, gastronomische und kulturelle Anlässe genutzt und vermietet. Die Tonhalle ist Aufführungsort des Tonhalle-Orchesters.</p> <p><sup>2</sup> Die Stiftung bewirtschaftet das Gebäude möglichst kostendeckend. Mit dem Ertrag sind die Unterhalts-, Instandstellungs- und Verwaltungskosten sowie die weiteren nötigen Aufwendungen zu decken.</p> <p><sup>3</sup> Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes vertraglich ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.</p>
Belegung	<p>Art. 5 Die Belegung der für den Musikbetrieb bestimmten Räume erfolgt in gemeinsamer Absprache zwischen der Tonhalle-Gesellschaft und der Stiftung oder Dritten, die gemäss Art. 4 Abs. 3 mit dem Betrieb des Gebäudes beauftragt sind.</p>
Rechte und Pflichten der Tonhalle-Gesellschaft	<p>Art. 6 <sup>1</sup> Die Tonhalle-Gesellschaft hat das Recht, die für den Musikbetrieb bestimmten Räume des Gebäudes (grosser und kleiner Tonhalle-Saal, Kammermusiksaal, Übungssäle, Solisten- und Stimmzimmer) und die erforderlichen Anlagen an 160 Tagen pro Jahr zu nutzen.</p> <p><sup>2</sup> Sie entrichtet für die Nutzung der Räume gemäss Abs. 1 eine möglichst kostendeckende Entschädigung gemäss Art. 4 Abs. 2.</p> <p><sup>3</sup> Die Nutzungskonditionen werden in Verträgen zwischen der Stiftung und der Tonhalle-Gesellschaft festgehalten. Die Stiftung bindet Dritte, die gemäss Art. 4 Abs. 3 mit dem Betrieb beauftragt sind, soweit nötig in diese Verträge ein.</p>
<h2><b>III. Organe der Stiftung</b></h2>	
Stiftungsrat	<p>Art. 7 <sup>1</sup> Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat geleitet.</p> <p><sup>2</sup> Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die durch den Stadtrat gewählt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Tonhalle-Gesellschaft steht das Recht zu, zwei Mitglieder vorzuschlagen.</p> <p><sup>4</sup> Der Stiftungsrat soll so zusammengesetzt sein, dass die Mitglieder die notwendigen Fachkenntnisse mitbringen.</p> <p><sup>5</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 8 <sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.</p> <p><sup>2</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 9 <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrats.</p> <p><sup>2</sup> Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p><sup>3</sup> Nach Erreichen des 70. Altersjahres kann ein Mitglied des Stiftungsrats nicht wiedergewählt werden.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 10 <sup>1</sup> Dem Stiftungsrat stehen folgende unübertragbare Kompetenzen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Beschlüsse über Anträge zu Statutenänderungen gemäss Art. 14;</li><li>Regelung der Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung für die Stiftung;</li><li>Beschlüsse über Budget und Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts;</li><li>Erstellen des Tätigkeitsberichts;</li><li>Erlass von Reglementen, insbesondere über die Vermietung und Benützung der ein-</li></ol>

zelen Gebäudeteile und über Einzelheiten der Organisation.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat unterhält und betreibt das Gebäude der Stiftung, soweit er den Betrieb nicht ganz oder teilweise vertraglich auf Dritte übertragen hat.

<sup>3</sup> Dem Stiftungsrat stehen alle weiteren Kompetenzen zu, die nicht einem anderen Organ übertragen worden sind.

Geschäfts- führung	Art. 11 <sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung ernennen. <sup>2</sup> Der Stiftungsrat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung in einem Reglement.
Prüfstelle	Art. 12 <sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt im Einvernehmen mit dem Stadtrat für die Dauer eines Geschäftsjahres eine unabhängige, externe Prüfstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. <sup>2</sup> Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Die Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup> Sie überprüft das Rechnungswesen der Stiftung jährlich und unterbreitet dem Stiftungsrat den Prüfungsbericht. <sup>4</sup> Sie teilt dem Stiftungsrat Mängel mit, die sie bei der Ausführung ihres Auftrags festgestellt hat. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, informiert die Prüfstelle den Stadtrat darüber.

**IV. Aufsicht**

Art. 13 <sup>1</sup> Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.  
<sup>2</sup> Der Stiftungsrat reicht dem Stadtrat das Budget, den Finanzplan und die von ihm erlassenen Reglemente zur Kenntnisnahme ein.  
<sup>3</sup> Er reicht dem Stadtrat Rechnung und Geschäftsbericht zuhanden des Gemeinderats zur Kenntnisnahme ein.

**V. Schlussbestimmungen**

Statutenän- derung	Art. 14 <sup>1</sup> Hält der Stiftungsrat eine Statutenänderung für angezeigt, stellt er dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderats einen entsprechenden, begründeten Antrag. <sup>2</sup> Der Stadtrat kann dem Gemeinderat von sich aus Statutenänderungen beantragen. Er holt vorgängig eine Stellungnahme des Stiftungsrats ein.
Aufhebung der Stiftung	Art. 15 <sup>1</sup> Vor der Aufhebung der Stiftung ist der vorzeitige Heimfall gemäss Baurechtsvertrag herbeizuführen. <sup>2</sup> Bei der Auflösung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt.
Inkrafttreten	Art. 16 Der Stadtrat setzt diese Statuten in Kraft.

**C. Unter Ausschluss des Referendums:**

1. Das Postulat der Spezialkommission Finanzdepartement vom 27. November 2013, GR Nr. 2013/416, betreffend Überprüfung der transparenten sowie ziel- und zweckgerichteten Neugestaltung von Organisation und Betrieb von Kongresshaus und Tonhalle wird als erledigt abgeschrieben.
2. Das Postulat von Walter Angst und sechs Mitunterzeichnenden vom 27. Februar 2008, GR Nr. 2008/96, betreffend Aufnahme von Gesprächen über die Zukunft der Kongresshaus-Stiftung Zürich mit der Tonhalle-Gesellschaft und dem Stiftungsrat der Kongresshaus-Stiftung wird als erledigt abgeschrieben.



7 / 7

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 17. Februar 2016 gemäss  
Art. 10 der Gemeindeordnung

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat